



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-LR2210/0064-II/8/2015

Wien, am 23. Dezember 2015

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

per E-Mail: NR-AUS-
PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Mag.Dr. Richard Reiter, M.A.
BMI - II/8 (Abteilung II/8)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126/3917
Org.-E-Mail: BMI-II-8@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament
Allgemein
Stellungnahme des BMI gegenüber der Parlamentsdirektion aufgrund eines
Beschlusses des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen (GZ:
17010.0020/49-L1.3/2015)
Parlamentarische Bürgerinitiative Nr. 79/BI betreffend der Aufhebung bzw. nicht
Beschließung des Staatsschutzgesetzes (Bundesgesetz 110/ME XXV.GP)

Zu oa. Betreff darf die folgende Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres
übermittelt werden:

Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) wird die Grundlage geschaffen, damit die
Staatsschutzbehörden, also das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung (BVT) und die für Verfassungsschutz zuständigen
Organisationseinheiten in den Landespolizeidirektionen, extremistischen oder terroristischen
Bedrohungen schon im Vorfeld aktiv entgegenzutreten können, um die Menschen in Österreich
vor Angriffen durch Terrorismus, Wirtschafts- und Industriespionage, ausländische
Nachrichtendienste und vor Cyberangriffen zu schützen.

Ein moderner Staatsschutz muss den Anforderungen von Freiheit und Sicherheit
entsprechen. Demnach muss der polizeiliche Staatsschutz größtmögliche Sicherheit auf
Basis eines umfangreichen Rechtsschutzes gewährleisten können. In einem transparenten
und partizipativen Prozess wurde mit den zentralen Akteuren aus Politik, Wirtschaft,
Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Medien der Gesetzesentwurf zum Polizeilichen
Staatsschutzgesetz vorbereitet. Nach einem sechswöchigen Begutachtungsverfahren
wurden die Anregungen der eingelangten Stellungnahmen geprüft und in die
Regierungsvorlage eingearbeitet.

Mit dem PStSG werden keine zehn Geheimdienste geschaffen. Das BVT sowie die für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten in den Landespolizeidirektionen sind keine „Geheimdienste“, sondern Polizeibehörden. Das BVT besteht als besondere Teilorganisation der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (vergleichbar mit dem Bundeskriminalamt). Es entfaltet seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und gemäß den Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit und des Bundesministers für Inneres. Demgegenüber sind die für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten Teilorganisationen der Landespolizeidirektionen und entfalten ihre Tätigkeit unter Leitung und gemäß den Weisungen der Landespolizeidirektoren, des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit und des Bundesministers für Inneres. Auch werden die Organisationseinheiten auf Landesebene nicht eigens eingerichtet, sondern sind vielmehr bereits Teil der Organisation der Landespolizeidirektionen.

Durch das PStSG wird es nicht erlaubt, Ermittlungen aufgrund eines Generalverdachtes gegen Bürger und Bürgerinnen durchzuführen. Vielmehr bedarf es für die Beobachtung einer Einzelperson im Rahmen des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen eines begründeten Gefahrenverdachts, dass der Betroffene in absehbarer Zeit einen solchen Angriff begehen werde. Eine verdachtsunabhängige Beobachtung jedes Bürgers und jeder Bürgerin ist somit keinesfalls erlaubt. Die Ermittlungsmaßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen zudem nur nach vorhergehender Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten begonnen werden, der ein begründetes Ersuchen der ermittelnden Stelle zugrunde liegt. Zusätzlich entscheidet der Rechtsschutzbeauftragte auch, welche Ermittlungsmaßnahmen und wie lange diese gesetzt werden dürfen. In jedem Einzelfall muss die eingesetzte Ermittlungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass, nämlich zur befürchteten Straftat, stehen.

Die Institution des Rechtsschutzbeauftragten als weisungsfreies und unabhängiges Rechtsschutzorgan hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2000 bewährt, wobei seine Unabhängigkeit durch den Bestellungsprozess und eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie höchstmöglich abgesichert ist. Der aufwendige Bestellmodus bietet Gewähr für die Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten: Dieser wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates und der Höchstgerichte (VfGH, VwGH) bestellt. Im Gegensatz dazu wird ein Strafrichter vom Bundesminister für Justiz bestellt.

Zusätzlich wurde im Bereich des Staatsschutzes mit der Gesetzesvorlage eine umfassende Informationspflicht des Betroffenen nach Ende der Ermächtigung eingerichtet. Damit ist auch sichergestellt, dass zusätzlich zur Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten das Handeln der Staatsschutzbehörden einer nachträglichen Kontrolle durch die Datenschutzbehörde sowie der Verwaltungsgerichte unterliegt. Zudem sind umfassende Berichtspflichten zum Zwecke der Kontrolle und Überprüfung der Tätigkeit des Staatsschutzes an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vorgesehen.“

Für die Bundesministerin:

i.V. MR Mag. Johann Bezdeka

elektronisch gefertigt